

Wichtige Infos zur KASTRATIONPFLICHT und zum Tierschutzgesetz!

Da immer wieder mal offene Fragen zum Tierschutzgesetz auftauchen, möchte ich euch mal einige relevante Informationen zur Gesetzeslage zusammenfassen.

1. ACHTUNG: LANDWIRTE sind NICHT von der Kastrationspflicht AUSGENOMMEN, sondern MÜSSEN ihre eigenen Katzen sehr wohl kastrieren lassen!!!



Seit 1.1.2005 gibt es in Österreich eine gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen.

Der Gesetzestext lautet:

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“

- Hierzu gab es berechtigterweise sehr viel Kritik, was die Ausnahmeregelung bei "bäuerlicher Haltung" betrifft. Es besteht nach wie vor immer wieder mal Verwirrung und Unwissen.

Auszug: Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zur Petition (von Streunerkatzen OÖ 2009)

„Zu der in der Petition kritisierten Ausnahme hinsichtlich der Kastration von Katzen in bäuerlicher Haltung wird Folgendes festgehalten:

Die Formulierung „bäuerliche Haltung“ wird von den Initiatoren der gegenständlichen Petition offenbar missverstanden. Gemeint sind damit nicht Katzen, die der Landwirt tatsächlich als Heimtier hält. Für diese Katzen gelten zweifellos die selben Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung wie für die Haltung aller anderen Katzen auch, dh. die Regelungen über Unterbringung und Pflege und insbesondere auch die Pflicht zur Kastration.

Der Begriff „bäuerliche Haltung“ wird vielmehr als Sammelbegriff für Katzen verwendet, die neben den oben erwähnten, keinem Halter zuzuordnen sind, wie das häufig auf bäuerlichen Betrieben vorkommt. Es handelt sich dabei um Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mit-gefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben.

Tierschutzgesetz 2014

§ 13 (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Daraus können wir ableiten:

- Auch Katzen, die auf Bauernhöfen leben, müssen von ihren Haltern entsprechend gefüttert und betreut werden! Das Argument vieler Landwirte, dass kastrierte Katzen keine Mäuse mehr fangen würden, ist nicht nur völliger Unsinn, sondern eine ausreichende Fütterung ist ohnedies vorgeschrieben.
- Einzelhaltung von Katzenbabys ist zwar grundsätzlich (noch) nicht explizit verboten, widerspricht aber der vorgeschriebenen Möglichkeit zum Sozialkontakt.

Wenn schon Privatpersonen, oder Landwirte fahrlässig gehandelt haben und ihre Katzen nicht kastriert lassen haben, so ist das dennoch nicht in Ordnung, wenn Babykatzen an Einzelplätze vergeben werden, wo ihnen zukünftig ein ausreichender Sozialkontakt zu Artgenossen verwehrt wird! Hierzu ist besonders der Grad der Entwicklung zu berücksichtigen! Für Jungtiere (Notfallkatzen ausgenommen) ist grundsätzlich eine Abgabe ab 12 Wochen empfehlenswert. Denn bis dahin befinden sich die Kitten noch in der Sozialisierungsphase. Das bedeutet, dass in dieser Phase der Entwicklung der Kontakt zum Muttertier und den Wurfgeschwistern besonders bedeutsam für die sozial- emotionale Entwicklung der Kätzchen ist.

§ 15 Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.

Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Weiter wird in der Stellungnahme vom Bundesministerium für Gesundheit festgehalten.

Das Argument, dass die Vermehrung dieser Katzen, wenn sie nicht kastriert sind, eine Gefahr für die Ausbreitung von Katzenkrankheiten wie Leukose, FIP, Katzenseuche und -schnupfen, die auch freilaufende Hauskatzen gefährden, bedeuten kann, ist anzuerkennen.

Keinesfalls dürfen jedoch junge Katzen aus diesem Grund einfach getötet werden. Dies wäre jedenfalls ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung gemäß § 6 TSchG und ist entsprechend zu ahnden.“

2. Das TÖTEN von ungewolltem Nachwuchs ist strengstens VERBOTEN! Weiter dürfen Tierärzte auch keine gesunden Tiere einschläfern!

Immer wieder mal höre ich, dass Tiere bei Tierärzten aus den diversen unsinnigsten Gründen zum Einschläfern abgegeben werden. z.B. bei Pinkelproblemen, weil die Tiere scheu sind, oder sonstige Überforderung der Halter...

Wichtig: Auch wenn eine Katze Coronaviren (Es gibt genau genommen keinen FIP- Test), oder auf Leukose positiv getestet wird, heißt das trotzdem nicht, dass jemals eine Erkrankung ausbrechen würde. Euthanasie ist in diesem Fall NICHT zulässig!

Tierschutzgesetz: § 6. Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

(3) Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),

2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß

Abs. 3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,

4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Verbot der Tierquälerei (Tierschutzgesetz)

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 222 Strafgesetzbuch "Tierquälerei"

(1) Wer ein Tier

1. roh **misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,**
 2. **aussetzt,** obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
 3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,
- ist mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen** zu bestrafen.
- (3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.**

3. Katzenbabys dürfen erst mit 8 Wochen abgegeben werden. Auch Notfallkätzchen dürfen vorher nicht von den Wurfgeschwistern getrennt werden!

Merkblatt Nr. 43 Mindestanforderungen an Katzenhaltungen

(3) Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich.

Wenn eine mutterlose Aufzucht erforderlich ist, sind die Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht ohne zwingenden Grund von den Wurfgeschwistern zu trennen. Jungtiere sollten nicht einzeln gehalten werden.

4. Streunerkatzen sollen durch FREIWILLIGE Aktionen ebenso unbedingt kastriert werden, um ein Ausbreiten der Population zu vermeiden und um weiteres Tierleid zu verhindern.

Was verstehen wir nun generell unter dem Begriff "Streunerkatzen?" Das sind all jene (verwilderten) **Hauskatzen, die keinem Halter zugeordnet werden können** und sich auf einem Areal angesiedelt haben und/oder (mit-)gefüttert werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen (Tierschutzgesetz)

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;

Was ist dabei zu beachten?

- läuft eine (verwilderte) Hauskatze auf einem Grundstück zu, bzw. wird dort regelmäßig gefüttert, so sind die Anrainer trotzdem NICHT die Halter! (freiwillige Kastration ist dennoch unbedingt empfehlenswert)
- Es sei denn die Leute beschließen diese Katze(n) fix als Heimtiere zu behalten. (Hier gilt selbstverständlich die Kastrationspflicht!)
- (Zutrauliche) **zugelaufene Katzen, müssen als Fundtiere gemeldet werden und dürfen auch nicht vor einer Frist von 30 Tagen an andere Personen vermittelt verwenden.**

Stellungnahme vom Bundesministerium für Gesundheit

„Die einzig wirksame und sinnvolle Lösung bietet der Ansatz über freiwillige Kastrationsaktionen, die aus h.o. Sicht sehr zu begrüßen sind.

Es geht dabei darum, dass Landwirte Streunerkatzen, die sich auf ihrem Hof aufhalten, freiwillig kastrieren lassen. Es laufen diesbezüglich bereits mehrere Aktionen in den Bundesländern, im Rahmen derer Aufklärungsarbeit geleistet wird und ganz oder zumindest teilweise die Kosten für die Kastration vom Land und/oder Tierschutzorganisationen übernommen werden.“

Daraus folgt für Katzen, die auf Bauernhöfen oder auch auf privaten Grundstücken leben:

- Entweder die Landwirte/Leute sagen, die Katzen gehören ihnen, dann sind sie zur Kastration verpflichtet!
- Oder es handelt sich um verwilderte, herrenlose Katzen (=Streuner) , dann DÜRFEN sie grundsätzlich von Personen, die sich im Tierschutz engagieren eingefangen werden.
- Das Betreten des Grundstückes, ohne Erlaubnis wäre allerdings als „Hausfriedensbruch“ anzusehen.
- (Private) Tierschutzorganisationen helfen grundsätzlich gerne bei Kastrationsaktionen. Allerdings denkt bitte daran, dass sie Tierschutzprojekte großteils/ oder ausschließlich nur von Spendengeldern finanzieren und deswegen nur sehr beschränkte finanzielle Möglichkeiten haben. Weiter machen die meisten Tierschützer diese Tätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Tierschutzorgas/und private Tierschützer sind somit auf Mithilfe und finanzielle Unterstützung angewiesen.
- Was kann man bei schwierigen Fällen unternehmen? (z.B. verwaarloste, kranke Tiere, offensichtlicher Verstoß gegen die Kastrationspflicht und keine Bereitschaft daran etwas zu ändern...)

Ich empfehle: Bitte meldet Fälle bei regionalen Tierschutzorganisationen/oder privaten Tierschützern, beim Gemeindeamt und/oder erstattet Anzeige beim zuständigen Amtstierarzt bzw. bei der Polizei (z.B. wenn Gefahr im Verzug ist)

Die gerade in ländlichen Regionen oft verbreitete Strategie, des „Wegschauens“, um möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, hilft den Tieren leider gar nichts und macht die Situationen langfristig nur viel schlimmer. Eine Hilfeleistungspflicht laut Tierschutzgesetz gilt nur für den Fall:

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Trotzdem appelliere ich sehr an eine freiwillige Hilfeleistung. Denn **Tierquälerei und Tierleid kann nur dann gestoppt und verhindert werden, wenn Personen couragiert genug sind um sich für Tiere in Not einzusetzen!**

Ich hoffe ich konnte hiermit den Großteil der vielen offenen Fragen, die in letzter Zeit immer wieder aufgetaucht sind beantworten. Bei Unklarheiten und weitere Fragen, stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte schickt mir aber eine persönliche Nachricht und habt Verständnis dafür, dass ich nicht auf alle Kommentare bei diversen Facebook- Einträgen reagieren kann.

Vielen Dank, dass ihr euch für diesen langen Text Zeit genommen habt und, dass euch der Tierschutz ebenso ein wichtiges Anliegen ist! :)

Liebe Grüße Karin
 TSV W4- Streunerkatzen
 Kontakt:
www.waldviertler-streunerkatzen.at
w4.streunerkatzen@gmx.at



Weitere Informationen und Quellenangaben findet ihr hier:

Kastrationspflicht:

<http://www.gemeinde-preding.at/data/File/amtstafel/2013/kastrationspflicht.pdf>

Österreichisches Tierschutzgesetz: 2014

<http://www.gemeinde-preding.at/data/File/amtstafel/2013/kastrationspflicht.pdf>

<http://www.wuff-online.com/forum/showthread.php?t=78665&highlight=kastrationspflicht>

Mindestanforderungen für Katzenhaltung

www.tierschutz-tvt.de/fileadmin/tvtdownloads/merkblatt43_2013.pdf